

dikt Rummel und Schaller ohne Kundschaft, gleichwie auf Dörfern, also auch in Günzburg aufgenommen oder passirt und mit Kundschaft versehen haben, wenn diese neue privilegirte Zunft zu Günzburg und die ihnen inkorporirten ordentlich gelernten, mit Kundschaft gereisten und mit Meisterstücken versehenen Land- und Dorfmeister gestatten, dass Musikanten, Hufschmiede, Holzhacker und andere Professionisten in ihren Orten und Gegenden Uhren verfertigen und sich nicht ihres Privileges zur Wegschaffung oder Bestrafung solcher Pfuscher mit Nachdruck bedienen, sondern neben sich gedulden, und was derlei Unordnungen mehr sein möchten, wodurch mehr erwähntes Reichspatent vom Jahre 1731 übertreten wird, nach dessen 1. und 2. § diejenigen, welche sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche, als da ist die Inkorporirung der Zunft unfähiger Meister und Rezipirung der Gesellen ohne Kundschaft, wider das Verbot vergreifen, nach obrigkeitlicher Erkenntnis wegen solcher Uebertretung und Ungehorsams in dem hl. römischen Reich auf ihren Handwerken an keinem Orte passirt, sondern von jedermannlich vor Handwerk als unfähig und untüchtig gehalten werden sollen, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter für tüchtig und handwerksfähig halten und ihnen zur Treibung des Handwerks beförderlich sein sollten, zu verfahren sei. § 21 sagt ferner: Welcher Geselle mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehrbriefes oder Urkunden unter dem Handwerkssiegel und vorher beschriebenen Handwerksattest nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, noch viel weniger von einer ganzen Zunft, unter welchem Vorwande es auch immer sein möge, bei 20 Reichsthalern Strafe Arbeit gegeben noch solcher auf dem Handwerke gefördert werden\*.

Inzwischen hatte der Kaiserliche Minister nicht geruht, sondern beim Rathe in Augsburg angefragt, ob man von Seiten der Reichsstadt Augsburg und der dortigen Uhrmacherzunft die von Günzburg und die derselben Inkorporirten für echt und passirlich zu erkennen beauftragt worden sei, als worauf er absolute bestehen müsste. Er werde ihnen auch demnächst das Kaiserliche Königliche Originalprivilegium für die Günzburger vorzeigen. Die Augsburger Rathsherren, die in der Politik nicht eben unerfahren waren, antworteten ihm, dass das löbliche Gewerbe- und Handwerksgericht bedeutet worden sei, nicht nur den Uhrmacher Bradel und dessen Gesellen Kerxheimer zu konstituiren, sondern auch die Vorgeher über diesen Punkt besonders zu vernehmen; unterliessen aber nicht, beizufügen, dass es eine höchst bedenkliche Sache sei, wenn erwähntes Kaiserliches Königliches Privilegium zum grössten Nachtheile der Städte, als auf welche sich derlei Privilegien gründen oder gründen sollen, ganz neuerlich auf Dörfer und sogar auch extra territorium extendiret werden wollten. Hierauf erwiderte Seine Exzellenz gereizt, dass Ihre Kaiserl. Königliche Majestät in suo von der Stadt Augsburg sich keine Gesetze vorschreiben lasse, auch ein Gleiches in Fürth gegen die Stadt Nürnberg beobachtet würde. Den Uhrmacher Hanss zu Göggingen wären sie sogar bedächt, um seiner Geschicklichkeit willen in die Günzburger Zunft aufzunehmen.

Bald darauf hat der Minister die Rätthe zu sich rufen lassen, und nachdem er ihnen die von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin eigenhändig unterschriebenen und konfirmirten Artikel der Günzburger Uhrmacherzunft vorgelegt, hat er sich gegen dieselben folgendermaassen vernehmen lassen: „Dies sind diejenigen Artikel, worüber ein Rathsherr von Augsburg und zwar aus dasigem Handwerksgericht sich hat verlauten lassen, Er sch...sse in diese Artikel“.

Der Minister glaubte wol durch dieses in Gegenwart hochgestellter Damen vorgebrachte Impromptu die Augsburger mit einem Schlage zahm und fügsam zu machen; allein diese durchschauten seine Absicht, zuckten darüber die Achseln und konstairten, dass, wenn solches in der That geschehen wäre, die Prinzipales der Stadt ein derartiges Betragen eines Einzelnen auf das Höchste missbilligen würden. Sie baten daher, ihnen denjenigen zu nennen, der sich so habe verlauten lassen. Allein statt der Antwort befrag sie der Minister in immer wachsendem Eifer, ob der Magistrat in Augsburg nun noch länger Anstand

nehmen werde, die Kaiserliche Konfirmation der Günzburger Zunft der ihrigen mit dem Auftrage zu publiziren, dass sie von den Günzburgern und den ihnen Inkorporirten die Kundschaften und Lehrjungen passiren lassen wollten oder nicht? Er erwarte eine kategorische Resolution. Die Rätthe erwiderten, dass man sich von Seite Augsburgs dem Kaiserlichen Privilegium keineswegs entgegensezte, dass aber derlei Zünfte oder vielmehr Inkorporationen auf die Dörfer zu offenbarem Präjudiz der Stadt Augsburg zu verlegen, diese nicht sogleich als gültig ansehen könnte, indem sie auch ihre Bürgerschaft bei ihrer Nahrung und Gerechtsame zu schützen von obrigkeitwegen verbunden sei.

Die Sache zog sich noch lange hin, führte aber für die Günzburger zu keinem Resultate. Die Augsburger behaupteten das Feld. Die Folge davon war, dass 10 Jahre später, im Jahre 1770, der wirklich Geheime Rath, Kämmerer und Landvogt, dann die Rätthe und Oberbeamten der reichsgefürsteten Markgrafschaft Burgau in Günzburg sich ihrerseits an den Rath von Augsburg wegen Ausschaffung der so sehr schädlichen Pfuscher wandten und versicherten, dass bei ihnen keine anderen Leute angenommen und geduldet würden als solche, die sich ordnungs- und handwerksmässig verhalten. Und da nun Oberhausen derjenige Ort sei, wo sich die Niederlage dieser Pfuscher befinde, denen der dortige Beamte allen Vorschub leisten und, wie verlaute, noch Geld zur Treibung ihres nachtheiligen Gewerbes vorstrecken solle, so stellten sie das Ansuchen, diesem Uebelstande durch gemeinschaftliches Vorgehen zu steuern.

In einem zweiten Schreiben vom 12. Juni 1770 gaben die Günzburger die Versicherung, dass bei ihnen keine Pfuscher mehr aufgenommen oder geduldet würden.

Aber sie erreichten hiermit bei den Augsburger Uhrmachern wenig oder gar nichts; denn diese sahen in den Günzburger Meistern selbst nichts als Land- und Dorfmeister, was in ihren Augen ziemlich gleichbedeutend mit Pfuschern war. Als daher der Augsburger Bürgerssohn und Kleinuhrmachergeselle Sebastian Müller, welcher bei dem Kleinuhrmacher Carl Mayr in Pferser gelernt und nach seiner Freisprechung 4 Jahre bei Anton Ballauf in Günzburg in Arbeit gestanden hatte, im Jahre 1795 nach Augsburg kam und bei dem dortigen Uhrmacher Franz Anton Bickel in Kondition trat, wurde derselbe, sobald man Näheres über seine Lehrzeit erfahren hatte, als untauglich aus der Werkstätte entlassen und musste trotz aller Reklamationen der Günzburger Behörde sich schliesslich im Jahre 1798 bequemen, drei Jahre bei einem Augsburger Uhrmacher als Versprochener zu arbeiten, um als tauglich angesehen zu werden.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Entwicklung der Uhrmacherei in der Schweiz, vorzugsweise im Neuenburger Jura.

Von Dr. G. Haller in Zürich.

(Fortsetzung.)

Fehlen uns nun auch aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts fast sämtliche Angaben, so sind wir, dank der Reisebeschreibung des jungen Osterwald's, um so besser über die zweite Hälfte desselben unterrichtet. Vor allem vernehmen wir Genaueres über zwei Theilnehmer an jener ersten Uhrmacherschule, welche wahre Meister in ihrem Fache geworden waren. Der erste derselben war ein Jean Jacques Richard, dessen Kenntnisse, Liebenswürdigkeit und Zuverlässigkeit zu rühmen unser Gewährsmann nicht müde wird. Er trieb zur Zeit, als dieser die Montagne besuchte, den Uhrenhandel im grossen und beschäftigte eine beträchtliche Anzahl von Arbeitern. Aus seinem Atelier gingen, wie man heute sagen würde, als Spezialität Repetitionsuhren hervor, deren Schalen und Zifferblatt aus durchsichtigem Kristall angefertigt, deren Räderwerk so übersichtlich angebracht war, dass man den Bewegungen des Mechanismus folgen konnte, ohne die Uhr auch nur zu öffnen. Ein anderer seiner Schüler, eben jener erwähnte Jacques Brandt, war nach Chaux-de-fonds übersiedelt und hatte hierdurch seine Industrie und damit ebenfalls die Anfänge zum späteren Gedeihen dieses Dorfes be-